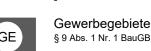


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO



Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im

Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Sonstige Planzeichen

1.720m² ü. NHN

Bezeichnung Gewerbegebiet maximale Grundzahl (GR) OK max. 61m — maximale Höhe (OK max.) im DHHN 2016

PFLANZLISTE

Botanischer Name Deutscher Name Acer campestre Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Acer platanoides Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Schwarz-Erle Alnus glutinosa Gemeine Berberitze Berberis vulgaris L. Sand-Birke Betula pendula Moor-Birke Betula pubescens Hainbuche Carpinus betulus Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea s.l. Strauchhasel Corylus avellana Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata1 Crataegus Hybriden agg. Weißdorn Besen-Ginster Cytisus scoparius Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Rot-Buche Fagus sylvatica Frangula alnus Gemeiner Faulbaum Gemeine Esche Fraxinus excelsior Juniperus Communis L. Gemeiner Wacholder Malus sylvestris agg. Wild-Apfel Pinus sylvestris Gemeine Kiefer Populus nigra Schwarz-Pappel Zitter-Pappel Populus tremula Vogel-Kirsche Prunus avium Traubenkirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Wild-Birne Pyrus pyraster agg. Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Rhamnus cathartica Kreuzdorn Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Ribes rubrum Ribes uva-crispa Stachelbeere Rosa canina agg. Hunds-Rose Rosa corymbifera agg. Hecken-Rose Wein-Rose Rosa rubiginosa agg. Keilblättrige Rose Rosa elliptica agg. Rosa tomentosa agg. Filz-Rose Silber-Weide Salix alba Salix aurita Ohr-Weide Sal-Weide Salix caprea Grau-Weide Salix cinerea Bruch-Weide Salix fragilis L. Lorbeer-Weide Salix pentandra Purpur-Weide Salix purpurea Salix triandra agg. Mandel-Weide Salix viminalis Korb-Weide Salix x rubens Hohe Weide/Kopf-Weide (S. alba x fragilis) Sambucus nigra Schwarzer Holunder Gemeine Eberesche Sorbus aucuparia Sorbus torminalis Elsbeere

KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt de Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit RECHTSGRUNDLAGEN ist eindeutig möglich.

Winter-Linde

Berg-Ulme

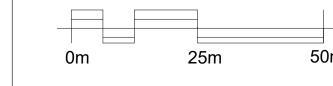
Flatter-Ulme

Feld-Ulme

Sommer-Linde

Gemeiner Schneeball

ORIGINALMAßSTAB 1:750 (A1)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des Gewerbegebiets sind Gewerbebetrieb aller Art und Lagerplätze allgemein zulässig. Schönwalde" wurde amdurch die Gemeindevertretung Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude sind ausnahmsweise zulässig.

Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, öffentliche Betriebe, und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 & 6 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO

Nicht-nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von jeweils 100 m² ausnahmsweise Nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 8

Räume und Gebäude für freie Berufe nach § 13 BauNVO sind im Geltungsbereich unzulässig. § 13 i V. m. § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO

4. Innerhalb der Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Sinne Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsschutzwall herzurichten. Die Höhe der Kuppe des Walles hat bei mindestens 56.50 m über NHN (DHHN 2016) zu liegen. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die bestehenden Gehölzstrukturen langfristig zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze, innerhalb vom der Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist eine mindestens vierreihige Gehölzhecke anzulegen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen und zwischen den Reihen beträgt mindestens 1.0 m. Zu verwenden sind die Arten der Pflanzliste.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Extensivfläche" ist als extensiv gepflegtes Grasland zu entwickeln. Es hat entweder eine Selbsteingrünung oder eine Einsaat mit einem gebiets-heimischen Saatgut zu erfolgen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

8. Zufahrten und Wege im Gewerbegebiet sind wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. Als Ausnahme sind Teilversieglungen zulässig, wenn diese technisch erforderlich sind, um die Funktion der Fläche dauerhaft sicherzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9. Innerhalb des Gewerbegebiets ist das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser, z. B. auf Flächen mit einer natürlichen Vegetation oder über Mulden, Rigolen bzw. über sonstige Sickeranlagen, schadlos zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10. Im Geltungsbereihc ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm einzuhalten. Die offenen Bereiche müssen jeweils eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen. Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28.09.2022 bzw. der Satzung des Amtes Unterspreewald zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) geschützt sind. Ein Beseitigen ist nur nach Zustimmung durch die zuständigen Stellen zulässig.

Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) "Recyclinganlage Schönwalde" mit Beschluss vom 08.03.1993 außer Kraft.

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017, BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I. Nr. 394)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Nr.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18])

VERFAHRENSVERMERKE

Vermerk über den Aufstellungsbeschluss

der Gemeinde Schönwald beschlossen.

Vermerk über den Abwägungsbeschluss

Vermerk über den Satzungsbeschluss

beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

mitgeteilt worden.

Ausfertigungsvermerk

Bekanntmachungsvermerk

Der Bebauungsplan ist am

ÜBERSICHTSKARTE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Recyclinganlage

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat die

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und

Nachbargemeinden am geprüft. Von der Öffentlichkeit

wurden keine Anregungen vorgebracht. Das Ergebnis ist

Der Bebauungsplan "Recyclinganlage Schönwalde" in der

Fassung wurde am von der

Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald als Satzung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplan

die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan "Recyclinganlage

Schönwalde" auf Dauer während der Dienstzeiten von

jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt

Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt

für das Amt Unterspreewald Nr./ Jahrgang ortsüblich

bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von

in Kraft getreten

Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

"Recyclinganlage Schönwalde" in der Fassung

Schönwald

Bebauungsplan "Recyclinganlage Schönwalde"

Entwurf Juni 2025

Gemeinde Schönwald Amt Unterspreewald Markt 1 15938 Golßen

